
ÖAW

ÖSTERREICHISCHE
AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN



GERHARD THÜR
OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 89 (Rezension / *Review*, 1990)

Cataldi, S., *Symbolai e relazioni tra le città greche nel V secolo a.C.* (Pisa 1983)

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 107, 1990, 445–448

© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Rechtshilfevertrag

Key Words: law enforcement treaty

gerhard.thuer@oeaw.ac.at
<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Silvio Cataldi, *Symbolai e relazioni tra le città greche nel V secolo a.C.* Scuola Normale Superiore, Pisa 1983. XXIV, 463 S., 12 Taf.

Den *Terminus ai συμβολαί* kann man mit „Rechtshilfevertrag“ übersetzen. In der antiken Rechtsgeschichte meint man damit nicht zwischenstaatliche Abkommen über prozessuale Amtshilfe und Vollstreckung, sondern Verträge, die dem Bürger einer souveränen Polis den Zugang zu den Gerichten der Partnerstadt eröffnen. Ein Gläubiger kann also seinen Schuldner in der Partnerstadt verklagen; bei Bestehen von *Symbolai* darf er sich nicht mehr eigenmächtig der Habe (oder der Person) eines Mitbürgers seines Schuldners bemächtigen (*συλᾶν*). Wie wichtig jene *Symbolai* für die Blüte des Handels in der griechischen Welt waren, hat Ph. Gauthier in seinem inzwischen als Standardwerk anerkannten Buch „*Symbola*“ (Nancy¹ 1972) gezeigt. Zu begrüßen ist deshalb ein Spezialcorpus, das sämtliche Texte von epigraphisch oder literarisch überlieferten *Symbolai* aus der griechischen Welt in chronologischer Ordnung dokumentiert. Diese Aufgabe und gleichzeitig das als zu systematisch empfundene Vorgehen Gauthiers etwas zu differenzieren, hat sich Cataldi gestellt. Seit einigen Jahren liegt nun der I. Band dieses Unternehmens vor (der säumige Berichtersteller ist durch den zweiten noch nicht eingeholt worden); zwölf „*Symbolai*“ aus dem 5. Jh. v. Chr., auf 400 Seiten behandelt, schrecken zunächst einmal ab. Vielleicht hätte auch die Hälfte des Raumes ausgereicht, um alles über die Rechtshilfeverträge jenes Jahrhunderts zu sagen.

Sachlich ist die Ausbeute eher gering: Ein einziger Vertragstext (Nr. 3, aus der Lokris Ozolis) liegt vor, in dem allerdings der *Terminus Symbolai* nicht vorkommt; im übrigen, ausnahmslos aus Athen stammenden epigraphischen Material wird ein weiterer Vertragstext höchst zweifelhaft aus einem einzigen einschlägigen Wort ergänzt (Nr. 10). Weitere sechs Inschriften nehmen auf bestehende *Symbolai* wenigstens Bezug: Nr. 2, 5, 7 (sehr zweifelhaft ergänzt), 9, 11, 12; zwei regeln zwar Prozesse zwischen athenischen Bürgern und denen von Seebundstädten, aber — wie ich meine — nicht auf der Grundlage von *Symbolai* (Nr. 4, 6). Schließlich sind noch zwei literarische Berichte, einer über den Abschluß von *Symbolai* und einer über Prozesse hieraus, aufgenommen (Nr. 1, 8). Für die dürftige Quellenlage kann man Cataldi keinen Vorwurf machen, zumal er schon im Titel darauf hinweist, daß er über die bloßen Vertragstexte hinausgeht. Eher könnte man fragen, warum er nicht weitere Texte mit einbezogen hat, in welchen die Athener Ausländern individuell Rechtsschutz gewähren, etwa die stereotypen „Schutzklauseln“ in den Ehren- und Proxenie-dekreten¹).

Der Band ist höchst anspruchsvoll als Textsammlung konzipiert. Nach knapper Beschreibung des Steins (meistens mit Photo), Angabe der Editionen und der Literatur folgt der griechische Text, hierauf ein detaillierter kritischer Apparat, eine Übersetzung und ein von Zeile zu Zeile fortschreitender Kommentar. Die Anmerkungen sind jeweils an den Schluß der zwölf Kapitel gestellt. Wenn auch die Ausführlichkeit des Gebotenen keine Wünsche offen läßt, behindert sie doch die Benützung des Werkes. Es ist unmöglich, mit einem

¹) S. dazu S. Koch, SZ 106 (1989) 547ff.

einzigen Blick Text, Apparat und Übersetzung zu konsultieren. Wo man die Anmerkungen hinsetzt, ist letztlich Geschmacksache; Cataldi folgt dem innovativen System der sonst so traditionsreichen Scuola Normale Superiore in Pisa, die das Projekt in ihre Obhut genommen hat. Der Zeilenkommentar hat sich zwar in der Epigraphik bewährt, belastet aber ein Sachcorpus doch allzusehr. Nur mühsam findet man die Angaben zu den das Thema des Bandes bestimmenden Symbolai. Doch ist dem Herausgeber darin voll beizupflichten, daß er die einschlägigen Inschriften stets zur Gänze abdruckt und auch in vollem Ausmaß historisch kommentiert. Jeden Text individuell zu erfassen, ist ein Vorzug, den solche Spezialsammlungen gegenüber der zusammenfassenden systematischen Darstellung bieten können. Dabei dringt Cataldi, nicht zuletzt auf der Grundlage eigener, zu diesem Thema bereits publizierter Vorarbeiten, tief in das Funktionieren des I. Attischen Seebundes ein²⁾, wobei er sich sachlich und bei der Rekonstruktion der Texte eng an das 4. Jh. hält. Wenn er den Texten der dritten Auflage der *Inscriptiones Graecae* I nicht folgt, ist das nicht immer bessere Einsicht, sondern zeitliche Überschneidung (p. XXIV); nur die neuen Nummern nach IG I³ sind nachgetragen³⁾.

Den 12 Kommentaren sind 10 Seiten Einführung vorangestellt. Als Ergebnis faßt Cataldi zusammen, daß Symbolai nicht nur Klagen in Handelssachen umfaßt hätten, sondern die volle wechselseitige Gerichtsbarkeit zwischen zwei Staaten. Athen habe als Hegemonialmacht jedoch die Gewichte zu ihren Gunsten verschoben. Auch eine neue Deutung von Symbolaia wird angeboten. Während Gauthier diese formal als Geschäfte sieht, die von den Rechtshilfeverträgen umfaßt sind, sucht sie Cataldi (wenig überzeugend) auf „Darlehensgeschäfte“ zu reduzieren. Wie man die „Zweckverfügung“ H. J. Wolffs mit dem völkerrechtlichen Vertrag in Verbindung bringen kann (p. XXIII), ist nicht nachvollziehbar.

Den ältesten Beleg für Rechtshilfeverträge liefert, freilich ohne sie Symbolai zu nennen, Herodot (6, 42, 1): Artaphernes zwang die Ionier, Verträge (*συνθήκαι*) zu schließen, wonach sie *δωσίδικοι* sein und sich eigenmächtiger Zugriffe enthalten sollten (Nr. 1, 493 v. Chr.). Die beiden wesentlichen Elemente eines Rechtshilfevertrages sind damit prägnant umrissen. Nicht folgen kann ich Cataldi, wenn er meint, der Fremde sei zwar zu verklagen gewesen (*δίικην δίδοναι*), habe aber damals noch kein Klagerecht erhalten (*δίικην λαμβάνειν*). Vom Historiker Herodot ist nicht die präzise Sprache der offiziellen Dokumente zu erwarten. In jedem Prozeß gibt es bekanntlich einen Kläger und einen Beklagten, so daß es reicht, eine Position zu nennen. Würde man dem Fremden in der Polis seines Schuldners kein Klagerecht einräumen, brauchte der Schuldner lediglich die Polis des Gläubigers zu meiden, um unbehelligt zu bleiben. So konnte zwischenstaatlicher Handel sicher nicht floriert haben.

²⁾ Hinzuweisen ist auch auf sein 1984 erschienenes Buch: *La democrazia ateniese e gli alleati*, besonders auf das 3. Kapitel: *L'imperialismo giudiziario del popolo di Atene e i suoi principali vantaggi*.

³⁾ Damit fehlt auch die Auseinandersetzung mit den von D. Lewis vorgeschlagenen, oft abweichenden Datierungen. Nur nebenbei sei auch auf störende Druckfehler hingewiesen: In Nr. 7 sind die Enden der Z. 34–36 durcheinandergelassen; in Nr. 11, 22 steht *πρὸς* (auch S. 202), in Nr. 7, 41 und 9, 16 richtig *πρὸ τῶ*.

Das Verbot eigenmächtiger Vollstreckung enthält auch der Volksbeschluß über die Eleusinischen Mysterien (Nr. 2, IG I³ 6; 465 bzw. vor 460 v. Chr.). Doch darf gegen Athener vollstreckt werden, die im Ausland verurteilt wurden. Daran schließt sich der eigenartige Satz, wenn eine Polis das nicht wolle, könne man in Athen aufgrund der Symbolai prozessieren. Richtig ist der Zusammenhang dieser Vorschriften mit athenischen Emporoi in den Partnerstädten erkannt (S. 36). Doch scheint mir das Angebot Athens nicht dahin zu gehen, Symbolai erst abzuschließen, sondern eher, Prozesse aufgrund schon bestehender Symbolai in Athen durchzuführen. Später erstarkt dieses Angebot an die Bundesgenossen zum Zwang.

Im Gegensatz zu Athen steht das Prozeßrecht, das im ältesten als Text erhaltenen Rechtshilfevertrag sichtbar wird, noch auf einer archaischen, von Eiden geprägten Stufe. Die beiden lokrischen Städte Chaleion und Oiantheia verbieten die Eigenmacht gegen das Vermögen von Fremden nicht grundsätzlich, sondern schränken sie nur ein (Nr. 3, IG IX 1² 717; M. 5. Jh.).

Im Erythrai-Dekret (Nr. 4, IG I³ 15; 452 bzw. ca. 450 v. Chr.) fehlt jeder Hinweis auf Symbolai. Aus den zwar nur fragmentarisch erhaltenen, aber recht detaillierten prozeßrechtlichen Bestimmungen und aus der Kompetenz der Phourarchen ist eher darauf zu schließen, daß hier nicht einmal der Schein einer Gleichrangigkeit der beiden Partnerstädte gewahrt wurde. Auf den nur in einer zweifelhaften Abschrift von einem inzwischen verlorenen Stein vorhandenen Text des Dekrets IG I³ 14 (StV II 134) geht Cataldi hier nicht ein. Das Phaselis-Dekret (Nr. 5, IG I³ 10; M. 5. Jh. bzw. 469—50) erwähnt Symbolai der Phaseliten mit anderen Städten und setzt einen Rechtshilfevertrag mit Athen voraus. Athen modifiziert diesen, indem es für Geschäfte, die ein Athener mit einem Phaseliten in Athen abgeschlossen hat, Athen zum ausschließlichen Gerichtsstand bestimmt. Cataldi sucht nachzuweisen, daß es sich hierbei um Darlehensgeschäfte gehandelt habe (S. 103—120); das mag in diesem Zusammenhang zutreffen, geht jedoch aus den Worten der Inschrift nicht hervor und darf nicht verallgemeinert werden.

In den detaillierten Prozeßvorschriften des Hestiaia-Dekrets (Nr. 6, IG I³ 41; 446/5 v. Chr.) spricht die Tatsache, daß eine Partei athenische Apoikoi sind, gegen einen Zusammenhang mit einem Rechtshilfevertrag. Athen dekretiert vernünftige Spielregeln für das Austragen von Streitigkeiten mit der einheimischen Bevölkerung. Selbst Cataldi räumt hier nur die Möglichkeit ein, daß es sich um Symbolai handeln könnte (S. 173). Kühn, wenn auch nicht unsinnig ist die Ergänzung von Symbolaia (vgl. Nr. 5) im Beschluß für die Milesier (Nr. 7, IG I³ 21; 444/3 bzw. 450/49) in Z. 40/41. Das in Nr. 9, 16 ergänzte, aber in Nr. 11, 22 in diesem Zusammenhang erhaltene *πρό τῶ* reicht als Beweis nicht aus. Der Stein ist so stark zerstört, daß eine Neuinterpretation nur anhand der wenigen, in jeder Zeile erhaltenen Reste nötig wäre, wobei vor einer Rekonstruktion des Textes zumindest die vielfältigen Deutungsmöglichkeiten abzuwägen wären.

In Nr. 8, Thuk. 1, 77, 1 (432 v. Chr.), wird das hapax legomenon *δίκαι ξυμβολαία* erst auf die Bedeutung „Kreditrechte“ eingeeengt, dann aber — in Parenthese — wieder auf die Bedeutung *ἀπό τῶν ξυμβολῶν* erweitert (S. 240). Das Mytilene-Dekret (Nr. 9, IG I³ 66; 424 bzw. 427/6) ist ein schönes Beispiel dafür, wie bestehende Rechtshilfeverträge benutzt wurden, um aktuelle politische

Fragen prozessual in den Griff zu bekommen. Denn für die Auseinandersetzung mit den weichenden Kleruchen waren die Verträge ursprünglich gewiß nicht abgeschlossen worden.

Noch kühner als in Nr. 7 wird in das Bürgerrechtsdekret für Euagoras aus den Buchstaben [ν]μβολα[ein ganzer Rechtshilfevertrag hineingelesen (Nr. 10, IG I³ 113 — nicht „116“, 410 v. Chr.). Wieder festen Boden hat man mit dem Selymbria-Dekret (Nr. 11, IG I³ 118; 408 v. Chr.) unter den Füßen. Gleichzeitig widerlegt der Text die Einschränkung von Symbolaia auf „Darlehensgeschäfte“. Schon das *οφελόμενον* in Z. 19/20 weist eher auf eingetriebene Staatsschulden als auf vom Staat eingezogene Privatarlehen hin. Die *ἄλλα χρημβόλαια* in Z. 22 zwischen Privaten oder zwischen Privaten und dem Staat umfassen demnach alle noch offenen Rechtsbeziehungen aus der Zeit, bevor die Demokraten verbannt worden waren. Für Streitigkeiten zwischen den nun Zurückgekehrten und den Daheimgebliebenen wird, nach einem Vergleichsversuch, das Rechtshilfeverfahren brauchbar gemacht.

Nur mit einem Satz wird im Bürgerrechtsdekret für die Samier auf die bestehenden Symbolai hingewiesen (Nr. 12, IG I³ 127, 405 v. Chr.). Im Gegensatz zu den älteren Dekreten (Nr. 4, 6, 7), die mit Symbolai meiner Meinung nach nichts zu tun haben, wird in den jüngeren (Nr. 9, 11, 12) stets die Autonomie des Bündners betont, welche die Athener zu wahren versprechen. Vielleicht ist deshalb auch dem Ergebnis Cataldis zu widersprechen, die Athener hätten Rechtshilfeverträge als Herrschaftsmittel eingesetzt (p. XXII). Sie hatten zumindest schärfere Mittel des Gerichtszwanges.

Wenn bis jetzt auch hauptsächlich Zweifel an manchen großen Linien geäußert wurden, die Cataldi zeichnet, so ändert das nichts an dem Gesamteindruck, daß man den Band zu den zwölf Texten in vielen Details mit größtem Gewinn zu Rate ziehen kann — und muß.

München

Gerhard Thür